

Stellungnahme zu neuen Standes- und Ausübungsregeln

für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (psychosoziale Beratung)

mit Schwerpunkt Abgrenzung zu „nicht-wissenschaftlichen“ Interventionen und Angeboten

Liebe Kolleginnen & Kollegen,

hinsichtlich der künftigen Neuformulierung der Standes- und Ausübungsregeln, erlaub ich mir hiermit ein paar Anregungen zu liefern zur Abgrenzung zu „nicht-wissenschaftlichen“ Interventionen und Angeboten. Dies erscheint mir deshalb besonders relevant, weil wir einerseits mit der landläufigen und historischen Bezeichnung der „Lebensberatung“ (und derselben Begriffsverwendung im Gewerbewortlaut) bereits eine problematische Situation im deutschsprachigen Raum vorfinden (siehe Lebensberatung DE), die eine Nähe zu esoterischen Praktiken in der Außenwahrnehmung bewirkt und andererseits (offensichtlich) eine gewisse Affinität von vielen LSB-Ausbildungskandidat:innen zum Esoterik-Bereich bestehen dürfte.

Die Professionalisierung unseres Fachbereichs durch die neue Zugangsverordnung des BGBl. II 116/2022 ist ein richtiger und wichtiger Schritt für ein professionelleres Image des Berufsbildes. Dies ist allerdings nur dann hilfreich am Markt, wenn damit einhergehend - neben der ständig wachsenden Fach-Community, deren Aufbau es zu unterstützen gilt – auch die ethischen Grundsätze (insbesondere bezugnehmend auf die gleichzeitige Tätigkeit in pseudowissenschaftlichen Bereichen) klarer geregelt wird. Kurz gesagt hilft es nicht, den Gewerbezugang hochkarätig zu professionalisieren, wenn gleichzeitig „esoterischer Kram“ von tätigen LSB unter anderem Gewerbe, oder als freie Tätigkeit ausgeübt wird. Dies schadet dann dem Image der Berufsgruppe weiterhin ungebremst.

Dass hier dringend Handlungsbedarf besteht, sollte hinlänglich bekannt sein und ist nicht zuletzt mit einem Blick auf bestehende Marktangebote offensichtlich. Hier werden Karten gelegt, höhere Mächte und Geistwesen befragt oder Räucherstäbchenfriedenstänze aufgeführt. Die psychosoziale Beratung ist nunmal eine professionelle und wissenschaftlich fundierte gewerbliche Dienstleistung und entsprechend haben sich Angehörige der Berufsgruppe m.E. auch zu verhalten. Welcher Handlungsspielraum hier rechtlich besteht wird zu prüfen sein, jedenfalls jedoch besteht aus meiner Sicht für die WKO die Möglichkeit, ethische Spielregeln klarer zu formulieren. Eine Neuformulierung der Standes- und Ausübungsregeln bietet sich dafür geradezu perfekt an.

Grundlegende Idee - klare Trennung von Angeboten in der Außendarstellung

Bereits 2016 habe ich eine Stellungnahme¹ verfasst zum Verhältnis von Lebensberatung, Energetik, Esoterik & Spiritualität. Darin wurde festgehalten: „Die Abgrenzung zum freien Gewerbe der Humanenergetik ist insofern klar, als dass schlüssige Tätigkeitskataloge und Berufsbilder seitens der WKO zur Verfügung stehen. Wenngleich m.E. weitgehend unklar bleibt, wie sich Gewerbetreibende korrekt zu verhalten haben, wenn sie sowohl im Gewerbe der Lebensberatung als auch im Gewerbe der Humanenergetik tätig sind. Hier könnte in den Standes- und Ausübungsregeln unter § 6 (Berufsbezeichnungen und Werbung) ein klärender Absatz eingeführt werden, der z.B. die klare Trennung in der Bewerbung von Angeboten fordert und damit eine Orientierung für betroffene Kolleginnen & Kollegen zur Verfügung stellt.“ und weiter: „Die wesentlich problematischere Vermischung, die in letzter Zeit (wieder) verstärkt zu beobachten ist, scheint mir jene zwischen der Lebensberatung und „esoterischen“ Angebote. Auch die Mischung mit okkulten Phänomenen, geheimem Wissen, mystischen Erfahrungen, höheren ‚Mächten‘ und ‚Energien‘, Rückführungen, Gesprächen mit Engeln, Erzengeln, geistigen (und sonstigen) Führern, Außerirdischen und anderen nicht nachweisbaren Wesen. All dies manchmal (leider) auch unter dem Begriff der ‚Spiritualität‘ versteckt und mit ihm vermischt.“

Ergänzend wurde 2016 (ebenda) angeführt:

„Nicht zum Wohle der Professionalisierung in der Lebensberatung, nicht zur Klarstellung und Abgrenzung zu anderen Berufen und damit nicht zum Wohle der Klientinnen & Klienten sind aus meiner Sicht auch **Angebote, die ...**

- ... Heilung versprechen, anstatt zu begleiten und zu unterstützen
- ... mit unschlüssigen und nicht der Lebensberatung zugehörigen Methoden arbeiten
- ... höhere Wesen oder sonstige esoterische Beschreibungen beinhalten
- ... in früheren Leben nach Schuld suchen
- ... schnelle Lösungen versprechen“

Hier könnte zur Klarstellung aus heutiger Sicht noch ergänzt werden:

- ... mit pseudowissenschaftlichen Methoden arbeiten
- ... auf nicht wissenschaftlich validen Grundannahmen basieren (z.B. die Existenz von früheren / späteren Leben oder ‚höherer Mächte‘)

¹ Hantinger, Werner C.: Stellungnahme zum Verhältnis von Lebensberatung, Energetik, Esoterik & Spiritualität, 2016

Ein Blick über den Tellerrand

Sowohl für die Psychotherapie wie auch für die Klinische und Gesundheitspsychologie gibt es entsprechende Klarstellungen exakt zu diesem Thema, zu finden unter folgenden Adressen:

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:14f29365-606a-41d5-84eb-a5f7a6e142ed/Abgrenzung_der_Psychotherapie_von_esoterischen_spirituellen_religi%C3%B6sen_und_weltanschaulichen_Angeboten_sowie_Hinweise_f%C3%BCr_PatientInnen_bzw._KlientInnen.pdf

[https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:1a489221-1098-4294-a727-b82c6e3204c5/Richtlinie_zur_Abgrenzung_der_Klinischen_Psychologie_und_Gesundheitspsychologie_\(2021-22\).pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:1a489221-1098-4294-a727-b82c6e3204c5/Richtlinie_zur_Abgrenzung_der_Klinischen_Psychologie_und_Gesundheitspsychologie_(2021-22).pdf)

Hier wird unter anderem auch festgestellt, dass „die eigenen persönlichen Einstellungen zu Religiosität, Spiritualität, Weltanschauung und Glaube (...) strikt von dieser professionellen Haltung abzugrenzen“² sind. Genau diese Sichtweise wurde von mir bereits 2016 formuliert. Ebenso wird klar festgehalten: „Im Rahmen der klinisch-psychologischen oder gesundheitspsychologischen Tätigkeit haben sich die Berufsangehörigen der Klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologie auf ihre erlernten psychologischen Methoden zu beschränken (s. § 32 PG 2013), eine Anwendung anderer Angebote (wie beispielsweise Bachblüten, Homöopathie, Schüßlersalze, Astrologie, Tarot, Rebirthing, Engelsheilung, magische oder okkulte Praktiken, mystische, esoterische oder spirituelle Traditionen etc.) ist nicht zulässig.“ In Ähnlicher Form wird die Frage auch in den Richtlinien für die Klinische und Gesundheitspsychologie behandelt.

Mindestanforderungen an neue Standes- und Ausübungsregeln

In den neuen Standes- und Ausübungsregeln sollte die Thematik aus meiner Sicht mindestens in 2 Bereichen untergebracht werden:

Im derzeitigen § 3 beispielsweise mit folgender Formulierung:

Ein standeswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn Lebens- und Sozialberater (...) Methoden oder Interventionen benutzen, die nicht ausreichend wissenschaftlich fundiert sind und / oder nicht der Lebens- und Sozialberatung zugehörig sind (insbesondere aus dem Bereich der Esoterik oder der Mystik und aus Bereichen, die anderen Berufsgruppen vorbehalten sind).

Im derzeitigen § 6 beispielsweise mit folgender Formulierung:

Angebote außerhalb des Spektrums der Lebens- und Sozialberatung und ihrer wissenschaftlich fundierten Basis (berufsfremde Dienstleistungen) sind in der Außendarstellung deutlich zu trennen (beispielsweise mit unterschiedlichen Domains).

² BMSGPK: Richtlinie zur Abgrenzung der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie, 2021, S. 6

Diese Ergänzung in § 6 erscheint mir notwendig, sofern Personen, die als LSB tätig sind rechtlich nicht daran gehindert werden können, auch in anderen „Dienstleistungsbereichen“ (wie der Humanenergetik oder der Astrologie) tätig zu sein. Dies wäre aber eben rechtlich zu prüfen.

Kann eine Vorgabe zur Unterlassung von Tätigkeiten, die dem Ansehen des Berufsstandes schaden rechtlich festgelegt werden?

Möglicherweise kann es gelingen, im Rahmen der Standes- und Ausübungsregeln festzuschreiben, dass LSB sich auch dann standeswidrig verhalten, wenn sie als Personen Tätigkeiten ausüben, die dem Ansehen der Berufsgruppe schaden. Beispielhaft könnte hier insbesondere nicht-wissenschaftlich fundierte Tätigkeiten aus dem Bereich der Humanenergetik oder der Astrologie angeführt werden. Ich bitte die WKO hier um juristische Prüfung von Möglichkeiten.

Fragen dazu bezugnehmend auf andere Branchen (rechtlich und ethische):

- Darf eine Tierärztin eine Tierkörperverwertung betreiben?
- Kann ein Rechtsanwalt gleichzeitig als Paarberater tätig sein?
- Ist es zulässig, dass ein Sexualtherapeut ein Bordell betreibt?
- Darf ein Arzt ein Bestattungsunternehmen besitzen?
- Kann ein Suchttherapeut einen Weinhandel in der Praxis betreiben?
- Ist es zulässig, dass ein Zahntechniker ein (politisches) Süßwarengeschäft besitzt?
- Darf ein Physiotherapeut einen Shop für nicht geprüfte orthopädische Hilfsmittel führen?
- Kann ein Abdecker zugleich eine Tierpension betreiben?
- Darf eine Pharmareferentin Globoli mit eigenem Gewerbe vertreiben?
- Ist es einem Getreidemüller gestattet, ein Unternehmen für glutenfreie Produkte zu leiten?

Mit ein wenig Augenzwinkern sind viele oben genannte Kombinationen besonders in Österreich wohl wenig problematisch (leider). Dennoch sollten die rechtlichen Möglichkeiten geklärt werden, denn schließlich ist es auch in Anstellungen meines Wissens nach möglich festzuschreiben, dass Mitarbeiter:innen in ihrem Verhalten oder ihren Nebentätigkeiten dem Image des Unternehmens nicht schaden dürfen. Adäquat dazu müsste es auch eine Möglichkeit geben, dies im Gewerbe rechtlich auf stabile Basis zu bringen.

Eine Klarstellung über einen beruflichen ‚Ehrenkodex‘ (eben innerhalb der Standes- und Ausübungsregeln ODER über eine zusätzliche Richtlinie) müsste m.E. in jedem Fall machbar sein.

WKO-Richtlinie im Sinne eines Ehrenkodex

Zusätzlich (oder alternativ – je nach juristischer Einschätzung) zur Festschreibung in den neuen Standes- und Ausübungsregeln, wäre auch eine Klarstellung seitens der WKO in Anlehnung an die Richtlinien der Psychotherapie bzw. der Klinischen und Gesundheitspsychologie wünschenswert, in der auch aktuelle Beispiele angeführt werden können.

In dieser Klarstellung sollte m.E. dringend auch der Bereich der „Hypnose“ angeführt sein (Stichwort Hypnosetherapie → Therapeutische Tätigkeit und damit der Therapie vorbehalten, andere Formen der Hypnose nicht wissenschaftlich valide, damit ebenfalls zu unterlassen).

Ich hoffe, ich konnte mit diesen Anregungen ein paar brauchbare Ideen für die Neugestaltung der Standes- und Ausübungsregeln liefern und stehe für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Liebe Grüße aus Klagenfurt

SIGNATUR
ZUR SICHERHEIT
Werner C. Hantinger

Klagenfurt am Wörthersee, 21.03.2024